

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: rechtsdienst@sif.admin.ch

28. Februar 2019

Stellungnahme zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Am 14. November 2018 hat der Bundesrat eine Revisionsvorlage zum Versicherungsaufsichtsgesetz in die Vernehmlassung geschickt. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

Zusammenfassung

economiesuisse unterstützt die Revision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) auf der Basis des Vernehmlassungsentwurfs (VE-VAG) vom 14. November 2018. Grundsätzlich setzt sich economiesuisse für gleiche Rahmenbedingungen der verschiedenen Finanzmarktakteure ein ("same business same rules"). Die konkrete Ausgestaltung der Rahmenbedingungen muss sich jedoch an den Spezifika der konkreten Geschäftstätigkeit ausrichten.

Der Entwurf beinhaltet diverse Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht. Anpassungsbedarf sehen wir noch in folgenden Themen:

- Keine Überregulierung für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer in der Schweiz (Art. 2 Abs.1 lit. b Ziff. 2 VE-VAG)
- Einführung eines «Sandbox-Modells» und einer «Insurtech-Lizenz» auch für die Assekuranz (Art. 2 Abs. 3 VE-VAG)

- Streichung und Anpassung unverhältnismässiger Regulierungsbestimmungen (Art. 5 VE-VAG, Art. 71bis VE-VAG sowie Art. 79bis VE-VAG; Art. 82 VE-VAG und Art. 83 VE-VAG und Art. 35 VE-VAG)
- Schaffung und Sicherstellung angemessener Kapitalanforderungen (Art. 9 - 9b VE-VAG)
- Anpassung im Bereich der Lebensversicherung (Art. 37 E-VAG)

1 Keine Überregulierung für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer in der Schweiz (Art. 2 Abs.1 lit. b Ziff. 2 VE-VAG)

Es ist gerade auch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht von Bedeutung, dass der Finanzplatz Schweiz für die zahlreichen ausländischen Rückversicherer, welche in der Schweiz präsent sind, im internationalen Verhältnis auch weiterhin als attraktiver Standort wahrgenommen wird. Vor allem Zürich hat sich in den letzten Jahren zu einem eigentlichen globalen Rückversicherungs-Hub entwickelt, was auch zahlreiche ausländische Rückversicherer dazu bewegt hat, in der Schweiz Niederlassungen zu errichten.

Gerade infolge des Brexit hat sich der internationale Standortwettbewerb verschärft, weil verschiedene Erst- und Rückversicherungsunternehmen ihren Hauptsitz von London hinaus in andere europäische Finanzzentren verlegen. Aus den genannten Gründen schwächt die im Gesetzesentwurf vorgesehene Einführung der materiellen Aufsicht für Niederlassungen ausländischer Rückversicherer die Attraktivität des Rückversicherungsplatzes Schweiz signifikant und stellt eine ungerechtfertigte Überregulierung dar. Sofern ausländische Rückversicherer in ihrem Sitzstaat bereits einer prudentiellen Aufsicht unterstehen, fordern wir die Begrenzung der schweizerischen Aufsicht auf grundlegende Punkte ihrer Tätigkeit und eine möglichst weitgehende Erleichterung des administrativen Aufwands.

2 Einführung eines «Sandbox-Modells» und einer «Insurtech-Lizenz» auch für die Assekuranz (Art. 2 Abs. 3 VE-VAG)

Es wird begrüsst, dass von der Revision des VAG im Interesse des Finanzplatzes Schweiz auch innovative Geschäftsmodelle erfasst werden, welche von der Aufsicht befreit werden (Art. 2 Abs. 3 VE-VAG). Wir erachten es als notwendig, dass zudem zwecks Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Schweiz – analoog dem Bankenrecht – auch für die Versicherungswirtschaft ein bewilligungsfreier Innovationsraum für Kleinstgeschäfte («Sandbox-Modell») und eine «Insurtech-Lizenz» mit erleichterten Anforderungen für Geschäfte in einem grösseren, aber dennoch beschränkten Rahmen geschaffen wird. Dies soll sowohl für die Versicherungsunternehmen als auch für die Versicherungsvermittler gelten. Für Details verweisen wir hierzu auf die Eingabe unserer Mitglieder SVV und SIBA zu diesem Punkt.

3 Streichung und Anpassung unverhältnismässiger Regulierungsbestimmungen (Art. 5 VE-VAG, Art. 71bis VE-VAG sowie Art. 79bis VE-VAG; Art. 82 VE-VAG und Art. 83 VE-VAG und Art. 35 VE-VAG)

Die nachfolgenden Bestimmungen sind zu überarbeiten bzw. zu streichen, da sie von der bewährten Praxis abweichen: i) Streichung der Vorab-Genehmigungserfordernisse für Gewährspersonen und Auslagerungsvorhaben (Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 VE-VAG, Art. 71bis VE-VAG und Art. 79bis VE-VAG), ii) Absehen von einer staatlich organisierten Versicherungsombudsstelle. Die seit 1972 bewährte Selbstregulierung für die Stiftung «Ombudsman der Privatversicherung und der Suva» ist beizubehalten Art. 82 VE-VAG und Art. 83 VE-VAG), iii) Streichung der übermässigen Regulierungsbestimmungen hinsichtlich der Rückversicherungen (Art. 35 VE-VAG; vgl. für Detailanträge auch Eingabe des SVV).

4 Schaffung und Sicherstellung angemessener Kapitalanforderungen (Art. 9 - 9b VE-VAG)

Die Lebensversicherer müssen jederzeit in der Lage sein, Versicherungsleistungen in Form von Kapital und Renten auszuzahlen, weshalb die Kapitalanforderungen an die betreffenden Institute zu Recht auch aufsichtsrechtlich vorgeschrieben werden. Die Gesetzesgrundlage zur Regelung dieser Kapitalanforderungen ist jedoch unter Berücksichtigung des weiterentwickelten internationalen Finanzmarktregulativs festzulegen. Schweizer Versicherer müssen dabei bereits heute 1.5 Mal mehr Eigenkapital halten als ihre europäischen Kollegen. Es ist wesentlich, eine international vergleichbare und den Markt- und Geschäftsgegebenheiten angemessene Grundlage für den Schweizer Solvenztest zu schaffen. Angemessene, international abgestimmte Kapitalanforderungen stellen die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz sicher und wahren auch gleichzeitig langfristig die Interessen der Schweizer Versicherten im internationalen Vergleich.

5 Anpassung in der Lebensversicherung (Art. 37 E-VAG)

Schweizer Lebensversicherungen bieten mit den sog. Vollversicherungen insbesondere für Mitarbeitende von Schweizer KMU in Form von Kollektivlebensversicherungsverträgen garantierte Altersleistungen an. Zur Erbringung dieser Garantieleistungen müssen die Lebensversicherer entsprechend adäquate Prämien erheben können. Das Angebot der Schweizer Lebensversicherer ist für die soziale Sicherheit unverzichtbar und stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz. Die Möglichkeit zur Erhebung einer Rentenumwandlungsgarantieprämie ist für die Schweizer Lebensversicherer zentral. Im Rahmen der Revision des VAG soll deshalb die Erhebung einer Rentenumwandlungsgarantieprämie ermöglicht werden und eine klare rechtliche Grundlage erhalten (Art. 37 E-VAG). Dies schafft Rechtssicherheit und schützt letztlich die Solvenz der Lebensversicherer sowie in weiterer Folge auch die Interessen der Versicherten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Erich Herzog
Mitglied der Geschäftsleitung

Sandrine Rudolf von Rohr
Stv. Leiterin Wettbewerb & Regulatorisches